

S a t z u n g
der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Ortsverband Kronberg e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Ortsverband Kronberg e.V." (abgekürzt : SDW - Kronberg).

Der Ortsverband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kronberg / Taunus.

Der Ortsverband ist Mitglied des Kreisverbandes Hochtaunus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl. I/S 613, BST. BL I/S 157). Zweck des Ortsverbandes ist die Zusammenfassung aller Bürger, die bereit sind, an der Erhaltung und dem Schutz des Waldes und der freien Landschaft mitzuwirken und das Verhältnis des Menschen zur Natur zu pflegen. Dazu gehören auch die Bereiche des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- a) Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung einer gesunden Umwelt und des Naturschutzes,
- b) Durchführung von Veranstaltungen, die das Verständnis zur Natur und für eine gesunde Umwelt wecken und vertiefen,
- c) Mitarbeit der Mitglieder im Bereiche des Natur- und Umweltschutzes sowie bei der Landschaftspflege,
- d) Bemühungen, die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur Natur zu gewinnen.

Der Ortsverband ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Die Jugend kann in der Deutschen Waldjugend zusammengefaßt sein; dann bestimmen die Richtlinien der Deutschen Waldjugend ihre Tätigkeit.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Bürger werden, der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Ortsverbandes unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand des Ortsverbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt aus dem Ortsverband kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.

§ 5

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Ortsverbandes teilzunehmen, den Vorstand des Ortsverbandes zu wählen oder in den Vorstand gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die trotz Mahnung mehr als 2 Jahre mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7

Mitglieder, die dem Zweck der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zuwiderhandeln, dem Ansehen schaden oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluß des Vorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Hauptversammlung anzumelden. Es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Hauptversammlung persönlich zu vertreten.

3. Geschäftsführung

§ 8

Die Organe des Ortsverbandes sind : a) Die Hauptversammlung und b) der Vorstand.

§ 9

Das Geschäftsjahr des Ortsverbandes ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel des Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Hauptversammlung mindestens 2 Wochen und für die außerordentliche Hauptversammlung mindestens 1 Woche.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer Niederschrift festgehalten. Diese Niederschrift wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Die Hauptversammlung entscheidet über :

- a) den Geschäftsbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) vorliegende Anträge,
- g) die Auflösung des Ortsverbandes.

§ 11

~~Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer und deren Stellvertretern sowie den Beisitzern, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bis zu 13 betragen. Die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Schriftführer und deren Stellvertreter. Zur Vertretung des Ortsverbandes sind je 2 Vorstandsmitglieder berechtigt.~~

§ 12

Der Vorstand des Ortsverbandes hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist in der Regel unentgeltlich zu versehen. Die Hauptversammlung kann in triftigen Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 14

Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten obliegen dem Vorstand des Ortsverbandes.

§ 15

Der Ortsverband verwaltet seine Einnahmen und sein Vermögen selbst.

§ 16

Für die Prüfung der Kasse und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden mindestens 2 Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr gewählt.

Sie haben die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen und in der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht zu geben.

4. Schiedsgericht

§ 17

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, wählt jeder Streitteil 2 Mitglieder als Schiedsrichter. Diese 4 Mitglieder wählen ein 5. Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt in der Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Schiedsrichter urteilen nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein.
Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen=gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Wer das Schiedsgericht anruft, begibt sich jedes weiteren Rechts= zuges. Die Einberufung des Schiedsgerichtes ist Pflicht des Vor= standes des Ortsverbandes.

5. Satzungsänderungen

§ 18

Die Satzung des Ortsverbandes kann nur in einer Hauptversammlung, mit ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt in der Ein= ladung, geändert werden.
Für die Satzungsänderung müssen mindestens zwei Drittel der anwesen= den Mitglieder stimmen.

6. Auflösung des Ortsverbandes

§ 19

Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur von diesem selbst und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung be= schlossen werden.

Von den anwesenden Mitgliedern müssen mindestens vier Fünftel für die Auflösung stimmen, um einen gültigen Beschluß zu erhalten.
Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Landesverband Hessen e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der es unmittel= bar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

7. Schlußbestimmung

§ 20

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. Oktober 1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD

BUND ZUR FÖRDERUNG DER LANDESPFLEGE
ORTSVEREINIGUNG KRONBERG e.V.

Parkstraße 40 - 61476 Kronberg im Taunus - Telefon 06173 / 67959

Datum: 3.5.2001

An das

Amtgericht Königstein
Postfach 11 49
61451 Königstein/Taunus

Betr.: Anmeldung einer Änderung der Satzung (§ 11) zu AZ. 8 VR 924,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Ortsvereinigung
Kronberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren :

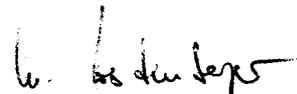
Auf der Mitgliederversammlung am 23. März 2001 wurde folgende
Änderung des § 11 der Vereinssatzung einstimmig beschlossen :

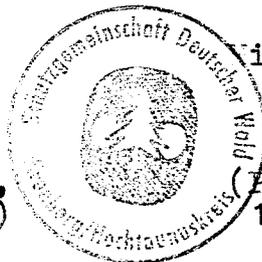
"Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis
zu 3 Beisitzern. Die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes er-
folgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur
Neuwahl im Amt.

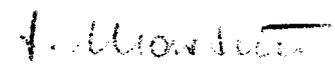
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2.
Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zur Vertre-
tung des Ortsverbandes sind je 2 Vorstandsmitglieder berechtigt."

Kopien der Einladung zur Jahreshauptversammlung und des Protokolls
mit dem Wortlaut der alten und neuen Fassung von § 11 sind beige-
fügt. Es wird versichert, daß die Kopien wörtlich mit den Urschrif-
ten übereinstimmen.

mit freundlichen Grüßen


(H. Westenberger,
2. Vorsitzender)




(Prof. Dr. E. Martini,
1. Vorsitzender)